

Stolpersteine bei Spendenquittungen. Eine Information für (eingetragene) Vereine und die Pfarreiverwaltung

Es handelt sich hierbei nicht um eine verbindliche, sachkundige Steuerberatung, sondern lediglich um eine pfarrinterne Recherche.

**Kath. Kirchengemeinde
St. Barbara**
-Pfarramt-
Schildberg84
45475 Mülheim an der Ruhr



Stellen Sie mir doch einfach eine Spendenquittung dafür aus!“

Der Satz dürfte Ihnen bekannt vorkommen.

Nach § 10b Absatz 4 EStG haftet der Aussteller für die entgangene Steuer, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt. Gerade bei Aufwandsspenden sollten Sie darauf achten, dass die Zuwendungsbestätigung korrekt ist. Achten Sie vor allem darauf, dass der Wert/Vergütungsanspruch durch Verträge oder Rechnungen/Quittungen/Dokumentationen genau dokumentiert ist.

Eine Spende darf nicht mit einer erbrachten Gegenleistung in Verbindung stehen

Das Spendenkästchen nach einem Konzert 'ohne Eintrittspreis' oder nach der kostenlosen Tanzvorführung z.B. einer Kita-Gruppe gilt nicht als Spende, sondern als umsatzsteuerpflichtige Einnahme. Also: steuerlich relevant und keine Basis für eine Spendenbescheinigung.

Sachspenden aus dem privaten Bestand

Die wohl am weitesten verbreitete Spendenform ist die der Sachspende: Ob Kleidung, Hygieneartikel oder Kuscheltiere – theoretisch ist jedes Geschenk zum guten Zweck absetzbar. Bei neu gekauften Dingen ist der Nachweis über die Höhe der Spende leicht: Man muss sich lediglich die

Stolpersteine bei Spendenquittungen. Eine Information für (eingetragene) Vereine und die Pfarreiverwaltung

Quittungen von einer gemeinnützigen Organisation unterschreiben oder eine Spendenquittung ausfertigen lassen und darf sie beim Finanzamt einreichen.

Wird aber beispielsweise das gebrauchte Fahrrad gespendet, wird es schon etwas komplizierter, da der Marktwert geschätzt werden muss. Spendenwillige sollten für gebrauchte Dinge eine Liste anfertigen mit Kaufdatum, Kaufpreis, Zustand und aktuellem Marktwert. Um diesen zu ermitteln, hilft oft ein Blick auf Online-Verkaufsportale. Diese Liste kann dann allein oder zusammen mit einer Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden. Eine Obergrenze für Sachspenden gibt es nicht. Vorsicht ist besonders bei überschlägigen Wertansätzen geboten. Wird eine Spendenbescheinigung über einen runden Betrag ausgefertigt, lässt das auf eine unzulässige pauschale Bewertung der Spende schließen (OFD Hannover, Verfügung vom 30.12.1997, Az: S 2223 – 212 – StO 242)

Fazit: Eine Spendenbescheinigung für gebrauchte Dinge werden wir nur in besonderen Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung und mit Zustimmung des Finanzausschusses erteilen.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen der Spendenden

[d.h., nicht die Privatperson kauft etwas zum Ladenverkaufspreis und lässt sich danach den Rechnungsbetrag erstatten, sondern die Sachspende kommt direkt vom spendenden Unternehmen]

Wird ein Wirtschaftsgut gespendet, das der Spender unmittelbar zuvor aus seinem Betriebsvermögen entnommen hat, wird die Entnahme mit dem Teilwert und nicht mit dem Ladenverkaufspreis angesetzt.

Es ist deshalb i.d.R. nicht der Brutto-Ladenverkaufspreis incl. MwSt anzusetzen, weil erst der effektive Verkauf den Gesamtpreis rechtfertigt. (z.B. Personalkosteneinsatz, Kosten für die Lagerung in den Verkaufsräumen, Risikoaufschläge, Pauschalabschreibungen usw.). Ggf. sind MwSt und Vorsteuerabzug hinsichtlich eines angesetzten effektiven Verkaufspreises zu berücksichtigen, sofern durch eine Registrierkasse ordnungsgemäß erfasste Verkaufsquittungen den tatsächlichen Gesamtwert bestätigen.

Fazit: Bei Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen auf der Spendenbescheinigung einfach den vom Spender genannten (schriftlich bestätigten) Entnahmewert angeben. Eine eigene Wertermittlung entfällt hier. Ohne eine solche Bestätigung wird keine Spendenbestätigung erteilt.

Stolpersteine bei Spendenquittungen. Eine Information für (eingetragene) Vereine und die Pfarreiverwaltung

Einfach ist es bei Barspenden und Co, also den bei der Pfarre eingehenden Spenden-Gutschriften/Bargeldspenden sowie bei konkretem Auslagenersatz. Allerdings darf eine mögliche *Gegenleistung* nie mit der Spende fest verbunden sein. (Plakat: Spende nach Konzert)

Neben der unmittelbaren Barspende/Kontogutschrift ist es in Pfarrbüros und Vereinen üblich, auf die Erstattung einer Leistung zu verzichten und stattdessen um eine Zuwendungsbestätigung zu bitten.

Letzteres ist angemessen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Dazu sind in plausiblen Umfang Parkquittungen, Auslagennachweise und z.B. Fahrtkostenfortschreibungen (mit Grund, Daten und km-Angaben) einzureichen. Die Spendenquittung trägt in diesen Fällen den nachfolgenden Vermerk (oder ein Auswahlfeld)

„Es handelt sich hierbei um den (plausibel nachgewiesenen) Verzicht auf Aufwendungen:“

Nein	<input type="radio"/>	Ja	<input checked="" type="radio"/>
------	-----------------------	----	----------------------------------

Mülheim an der Ruhr, im Herbst 2024
Kirchenvorstand und Verwaltungsleitung